



Humanitas Helvetica e.V.

Newsletter

Situation „Ombudsstelle für Kinderrechte“

Die Allianz für eine „Ombudsstelle für Kinderrechte“ (siehe www.kinderombudsstelle.ch) meint: „Kinder können ihr Recht auf Mitbestimmung oft nicht ohne weitere Unterstützung wahrnehmen. Eine Ombudsstelle für Kinderrechte verschafft oder vereinfacht ihnen den Zugang zu Informationen, Beratungen und Unterstützung. Indem die Ombudsstelle die Kindgerechtigkeit des Justizsystems fördert und das Qualitätsmanagement des Rechtssystems unterstützt, stärkt sie die Kinderrechte insgesamt.“

Eckwerte

Die Allianz für eine „Ombudsstelle für Kinderrechte“ nennt die Eckwerte:

„Die geforderte Ombudsstelle für Kinderrechte erbringt einerseits Leistungen im Bereich Beratung und Expertise zuhanden der staatlichen Stellen, also von Parlamenten und Regierungen, Behörden und Gerichten. In diesem Zusammenhang erstellt sie auch ein Monitoring und äussert sich zu Gesetzgebungsvorhaben. Die Ombudsstelle fördert und schützt mit diesen Massnahmen die Kinderrechte auf einer generellen Ebene.

Andererseits führt die Ombudsstelle für Kinderrechte eine Anlaufstelle für Kinder. Sie kann von Kindern und Jugendlichen direkt kontaktiert werden, aber auch von Erwachsenen in deren Umfeld (von Eltern von Kleinkindern, aber beispielsweise auch von Jugendarbeitenden). Die Anlaufstelle analysiert die Situation und informiert und berät die Kinder und ihre Bezugspersonen. Sie spricht Empfehlungen aus und führt Vermittlungsgespräche oder vermittelt sie an andere geeignete Institutionen. Die Anlaufstelle führt selber keine Fälle und erhebt nicht Beschwerde, sondern setzt sich situativ für die Kinder- und Verfahrensrechte ein und stellt die Partizipation der Kinder sicher.

Um ihre Verantwortung für die Sicherstellung der Kinderrechte im Einzelfall wahrzunehmen, braucht die Anlaufstelle zusätzliche Kompetenzen, insbesondere

ein Auskunfts- und idealerweise auch ein Akteneinsichtsrecht und das Recht auf die Mandatierung einer unabhängigen Rechtsvertretung bei nicht-urteilsfähigen Kindern (sofern die zuständigen Behörden und Gerichte die Mandatierung nicht selber vornehmen). Die Ombudsstelle hat aber keine Weisungsbefugnis und kann nicht in die Rechtsprechung eingreifen.

Die Ombudsstelle für Kinderrechte arbeitet interdisziplinär und ist unabhängig. Sie erhält vom Staat keine inhaltlichen

Vorgaben und ist an keine Weisungen gebunden. Ihre Leitung wird von der Legislative bestimmt. Es handelt sich um ein Mandatsmodell um die Unabhängigkeit zur Verwaltung weit möglichst sicherzustellen.

Die Zugänglichkeit muss für alle Kinder gewährleistet sein. Insbesondere im Fall von Kindern mit einer geistigen Beeinträchtigung ist es daher nötig, dass die Ombudsstelle ihnen und ihren Beiständen bekannt ist. Zudem müssen die Mitarbeitenden der Ombudsstelle in der Lage sein, auch Anfragen von Kindern mit einer geistigen Behinderung und von deren Angehörigen entgegenzunehmen.“

Motion von Ständerat Noser

Am 17. Juni 2019 reichte Ständerat Ruedi Noser (FDP.Die Liberalen) dazu folgende Motion ein:

„Der Bundesrat wird beauftragt, dem



Kinder können ihr Recht auf Mitbestimmung nicht ohne weitere Unterstützung wahrnehmen. (Bild © zwiebackesser; #240243667; - stock.adobe.com)

Kinderrechte

Parlament die Rechtsgrundlagen für eine Ombudsstelle für Kinderrechte zur Beratung vorzulegen. Diese müssen die notwendigen Kompetenzen bezüglich Informationsaustausch mit Behörden und Gerichten mit einem Auskunftsrecht schaffen und die Finanzierung sicherstellen. Die Ombudsstelle muss von der Verwaltung unabhängig und allen Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahre aus der ganzen Schweiz sowie ihnen nahestehenden Personen niederschwellig zugänglich sein. Sie muss Kinder bezüglich ihrer Rechte informieren und beraten und so für das Kind den Zugang zur Justiz sicherstellen. Wenn nötig, soll die Ombudsstelle zwischen dem Kind und staatlichen Stellen vermitteln und Empfehlungen aussprechen können. Kinder und Jugendliche mit Fragen, die nicht rechtlicher Natur oder bereits abgedeckt sind, soll die Ombudsstelle an die bereits vorhandenen Angebote verweisen.“

Begründung

Die Begründung von Ständerat Ruedi Noser lautet:

„Die primären Rechtsvertretungen für Kinder sind in der Regel die Eltern. Manchmal können die Eltern ihre Verantwortung aber nicht wahrnehmen - sei es wegen Interessenkonflikten im Zusammenhang mit umstrittenen Scheidungen, des Tods der Eltern oder des Entzugs des Sorgerechts. In solchen Situationen ist das Recht der Kinder auf Information und Beratung, auf Gehör und auf Schutz bedroht.

Kinder und Jugendliche sind von zahlreichen Rechtsgebieten betroffen, von Strafrecht und Jugendstrafrecht über das Kinderschutz- und Familienrecht bis zum Schulrecht oder zum Ausländerrecht. In den entsprechenden Verfahren können sie ihr Recht auf Mitbestimmung nicht ohne weitere Unterstützung wahrnehmen. Für Erwachsene stehen diverse rechtliche Anlaufstellen zur Verfügung, und sie können einen Anwalt mandatieren, wenn sie ihre Rechte verletzt sehen, teilweise sogar unentgeltlich. Insbesondere nicht urteilsfähige Kinder können das nicht. Sie juristisch zu beraten, erfordert neben rechtlichen Kenntnissen auch besondere Kompetenzen im Umgang mit Kindern. Eine Ombudsstelle für Kinderrechte verschafft oder vereinfacht ihnen den Zugang zu Informationen, Beratungen, zu rechtlichem Gehör und dem Recht auf eine Rechtsvertretung, z. B. bei anstehenden Fremdplatzierungen.

Eine Ombudsstelle für Kinderrechte ist deshalb unabdingbar, um die Rechtsansprüche von Kindern einzulösen. Sie würde nicht nur die einzelnen Kinder und



„Kinder erleben nichts so scharf und bitter wie Ungerechtigkeit.“ (Charles Dickens)
(Bild © Yvonne Bogdanski; #2311072 ; - stock.adobe.com)

Jugendlichen, die sie anrufen, stärken, sondern auch die Kindgerechtigkeit des Justizsystems insgesamt und das Qualitätsmanagement des Rechtssystems fördern. Die Ombudsstelle hätte keine Weisungsbefugnis und würde damit keine Einmischung in die Hoheit der Kantone bedeuten. Die nationale Ombudsstelle würde eine Lücke füllen und zu keinen Doppelspurigkeiten führen...

Die vorhandenen Stellen im Kinder- und Jugendbereich nehmen Aufgaben der Sensibilisierung und Information wahr, verfügen aber nicht über die nötigen Kompetenzen im rechtlichen Kontext. Der Verein Kinderanwaltschaft Schweiz, auf den der Bund in diesem Zusammenhang regelmässig verweist, wird Kinder und Jugendliche nur noch bis 2020 rechtlich beraten können. Als von Kinderanwältinnen und Kinderanwälten gesteuerte Organisation eignet er sich nicht für diese Aufgabe und würde sich aufgrund der fehlenden Unabhängigkeit auch nicht um ein Mandat an eine privatrechtliche Organisation im Sinne dieser Motion bewerben. Zudem verfügt auch Kinderanwaltschaft Schweiz heute nicht über die eigentlich notwendigen Berechtigungen bezüglich Informationsaustausch mit Behörden mit einem Auskunftsrecht und hat keine offizielle Legitimation, um Empfehlungen auszusprechen und zu vermitteln.

Eine Ombudsstelle Kinderrechte gehört auf die nationale Ebene. Es ist unrealistisch, dass alle Gemeinden oder nur schon alle Kantone eine solche Stelle einrichten und das nötige Know-how in

der Beratung von Kindern aufbauen. Die zuständigen Personen von Behörden und Gerichten werden in der Regel auf Gemeinde- oder kantonaler Ebene tätig und mit den lokalen Begebenheiten vertraut sein. Die Ombudsstelle benötigt in den weitaus meisten Fällen kein Gespräch mit dem Kind vor Ort, sondern berät telefonisch, wie das Anlaufstellen von Pro Juventute und Kinderanwaltschaft Schweiz schon heute.“

Stellungnahme Bundesrat

Der Bundesrat nahm am 14. August 2019 dazu Stellung und argumentierte:

„Die bundesgesetzlichen Vorgaben zum Strafrecht, Jugendstrafrecht, Kinderschutz- und Familienrecht usw. enthalten Bestimmungen zu den Verfahrensrechten von Kindern und Jugendlichen. Damit Kinder und Jugendliche ihr Recht auf Mitbestimmung in Rechtsverfahren wie Scheidung, Entzug des Sorgerechts usw. konkret wahrnehmen können, können sie eine unabhängige und unentgeltliche Rechtsvertretung durch im Kanton tätige Kinderanwältinnen und Kinderanwälte in Anspruch nehmen. Kinder und Jugendliche haben bei angeordneten Schutzmassnahmen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder des Gerichts im Konfliktfall auch die Möglichkeit, sich an die 2017 neu geschaffene, unabhängige Informations- und Beratungsstelle Kescha zu wenden. Zudem steht das vom Motionär erwähnte lokale und niederschwellige Informations- und Beratungsangebot von Pro Juventute - Telefon 147 - den Kindern

und Jugendlichen rund um die Uhr zur Verfügung.

Nicht zuletzt ist die Schweiz 2017 dem 3. Fakultativprotokoll zum Uno-Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren beigetreten. Dadurch haben Einzelpersonen, d. h. auch Kinder und Jugendliche, neu die Möglichkeit nach Ausschöpfung des nationalen Instanzenzuges Verletzungen der Konventionsgarantien vor dem Uno-Ausschuss für die Rechte des Kindes geltend zu machen. Der Bundesrat erachtet die Koordination der verschiedenen existierenden Stellen nach wie vor für zielführender als die Schaffung einer weiteren Stelle auf Bundesebene (s. auch Antwort auf die Motion Bulliard 14.3758, „Unabhängige Ombudsstelle für die Rechte des Kindes“ und Interpellation Noser 19.3405, „Wer schliesst die Lücken im Bereich der Kinderrechte?“).

Mit dieser Begründung beantragte der Bundesrat die Ablehnung der Motion.

Behandlung im Ständerat

Am 12. September wurde die Motion im Ständerat behandelt. Ständerat Benedikt Würth (CVP) stelle einen Ordnungsantrag auf Zuweisung der Motion an die zuständige Kommission zur Vorprüfung. Er argumentiere:

„Nach Rücksprache und auch im Einvernehmen mit dem Motionär beantrage ich Ihnen die Überweisung dieser Motion an die zuständige Kommission. Ich begründe dies wie folgt: Kinderrechte sind Menschenrechte, und die Stärkung dieser Rechte sollten wir in einem grösseren Kontext anschauen. Sie wissen, ich bin bis März 2020 auch Präsident der Konferenz der Kantonsregierungen. Wir sind derzeit daran, mit dem Bundesrat, mit dem EDA eine Nachfolgeorganisation für das Schweizerische Kompetenzzentrum für Menschenrechte aufzubauen, eine nationale Menschenrechtsinstitution nach Massgabe der Pariser Prinzipien. Angedacht ist ein Verein oder eine Stiftung unter Beteiligung der Kantone. Diese Organisation soll die verschiedenen Akteure in der Schweiz stärken und befähigen, Menschenrechte im Allgemeinen und

Kinderrechte im Besonderen noch besser wahrzunehmen und durchzusetzen. Diese Vorlage soll laut EDA demnächst zugeleitet werden, die Stellungnahme der Kantone zu diesem Vorhaben ist für die KdK-Plenarversammlung von Ende September oder Ende Dezember geplant, und es zeichnet sich ab, dass die Kantone diese Bestrebungen aufgrund der Vorarbeiten unterstützen. Es empfiehlt sich deshalb, die Beratung dieser Motion zeitlich wie inhaltlich auf diese Vorlage abzustimmen. Im Rahmen der zuständigen Kommission kann dies einlässlich erfolgen, gegebenenfalls auch mit einer Anhörung der Kantone, welche im Bereich Kinderschutz hauptsächlich zuständig sind. Vor diesem Hintergrund danke ich Ihnen, wenn Sie meinen Ordnungsantrag unterstützen.“

Ständerat Ruedi Noser erwiderte:

„Ich werde mich nur einmal äussern und nachher das zweite Geschäft als erledigt bezeichnen. Aber zuerst möchte ich Kollege Würth für diese Informationen danken, sie waren mir und auch weiten Kreisen so nicht bekannt. Herr Würth hat Recht: Meine Motion bricht einen Teil aus dieser ganzen Geschichte der Menschenrechts-Nachfolgeorganisation heraus. Wenn das der Weg ist, dann bitte ich die Kommission, das wirklich anzuschauen und zu prüfen. Ich persönlich ging bis zu diesem Votum davon aus, dass es etwas länger gehen wird, bis das effektiv kommen wird.

Ich möchte aber noch zwei, drei Punkte aus der Antwort des Bundesrates zur Motion und zur Interpellation ansprechen. Ich gehe sehr einig mit dem Bundesrat, dass wir ein hervorragendes Kinderrecht haben in unserem Land; da gibt es eigentlich keinen Handlungsbedarf. Was ich etwas schwierig finde, ist, wenn der Bundesrat sagt, das werde auch automatisch so angewandt. Ich möchte Sie fragen: Was passiert heute, wenn Behörden - Sie wissen, es sind verschiedenste Behörden, die sich darum kümmern - dieses Recht nicht richtig umsetzen?

Hier liegt meiner Ansicht nach die Differenz zum Bundesrat und auch der Grund, warum mich die Antwort zur Interpellation nicht befriedigt hat, und damit der Grund, warum ich in der Sommersession diese

Motion eingereicht habe. Wir brauchen eine Ombudsstelle, weil die bestehenden Kinder- und Verfahrensrechte durch staatliche Stellen wie Behörden und Gerichte nicht immer korrekt angewandt werden und die Checks und Balances für die Kinder fehlen.

Somit teile ich die Einschätzung des Bundesrates nicht, dass es in diesem Sinn keine Lücke gibt. Wer Kinder, die in ihrem Recht verletzt sind, beraten will, braucht zum einen ein vertieftes juristisches Wissen in sehr vielen Rechtsgebieten, zum andern Know-how im Umgang mit Kindern. Um die Situation zielgerichtet prüfen und wirkungsvoll helfen und vermitteln zu können, braucht es aber auch ein Recht auf Auskunft bei den Behörden und Gerichten. Den vom Bundesrat in der Motionsantwort erwähnten Anlaufstellen wie Kescha, Pro Juventute, Kinderanwaltschaft Schweiz sowie den Anlaufstellen in den Kantonen fehlt aber oft dieses Auskunftsrecht, um Informationen von den Behörden und Gerichten zu erhalten.

Ich möchte Ihnen zwei einfache Beispiele geben, die das sehr schnell aufzeigen:

1. Ein Jugendlicher in einem Heim möchte seinen Vater besuchen, der einen Herzinfarkt hat und in der Reha ist. Der Beistand erlaubt ihm diesen Besuch nicht. An wen wendet sich dieser Jugendliche?

2. Drei Geschwister sollen fremdplatziert werden, obwohl weder die Kinder angehört noch ein Rechtsvertreter eingesetzt wurde. Es liegt weder ein Gutachten über die Erziehungsfähigkeit der Mutter vor, noch gibt es Anzeichen einer akuten Kindeswohlgefährdung. Wohin wenden sich diese drei Geschwister, damit ihnen die Kinderrechte und die Verfahrensrechte zugestanden werden, bevor sie fremdplatziert werden?

Das sind ganz schwierige Fragen, die wir ernst nehmen müssen. Wir haben auf nationaler Ebene verschiedenste Ombudsstellen für viele Dinge.“

Der Ordnungsantrag Würth wurde angenommen. Auf das weitere Vorgehen darf man gespannt sein. Weitere Details und Unterstützung siehe: www.kinderombudsstelle.ch

Impressum

Humanitas Helvetica e.V. - Newsletter



Herausgeberin

Humanitas Helvetica e.V.
Mimosenstrasse 5, 8057 Zürich
<http://www.humanitas-helvetica.ch>

Verantwortlicher Redaktor

Hans-Ulrich Helfer
helfer@humanitas-helvetica.ch

Layout, Website

Swisswebmaster GmbH
info@swisswebmaster.ch

Erscheinungsweise

Regelmässig als Print- oder Online-Ausgabe.

Bezug, Unterstützung

Website: www.humanitas-helvetica.ch
Unkosten- und Unterstützungsbeiträge
bitte auf Postcheckkonto: 85-587554-5:
IBAN CH50 0900 0000 8558 7554 5
Vermerk: „Spende“

Druck

Eigendruck

Copyright

Alle Rechte vorbehalten.

Kindesmissbrauch Schweigen oder Anzeigen?



Humanitas Helvetica e.V.
www.humanitas-helvetica.ch